



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Fünfzehnte Tagung
Genf, 27. und 28. März 1985

BERICHT

vom Ausschuss angenommenEröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) führte seine fünfzehnte Tagung am 27. und 28. März 1985 durch. Die Teilnehmerliste ist in der Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben.
2. Die Tagung wurde durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn M. Heuver (Niederlande), eröffnet, der die Teilnehmer willkommen hiess.
3. Der Ausschuss gedachte seines früheren Mitglieds, Dr. J. Le Roux, der bei seiner Rückkehr nach Südafrika bei einem Verkehrsunfall zu Tode gekommen ist.

Annahme der Tagesordnung

4. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments CAJ/XV/1 an.

Pläne der Verbandsstaaten zur Aenderung ihres Sortenschutzrechts

5. Der Vertreter Dänemarks teilte informationshalber mit, dass die Frage der Sortenbezeichnung Gegenstand von Erörterungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften gewesen sei. Es sei entschieden worden, die Empfehlungen der UPOV für Sortenbezeichnungen dem Ständigen Ausschuss für landwirtschaftliches, gartenbauliches und forstliches Saat- und Pflanzgutwesen zuzuleiten, um ihre förmliche Anwendung auf die Listen der für den Vertrieb zugelassenen Sorten zu bewirken.
6. Der Vertreter Spaniens kündigte an, dass vorgesehen sei, den Schutz auf Mais, auf Apfel, auf Salat und auf Mandel x Pfirsichhybriden, auf Luzerne und auf Soja anzuwenden. Ausserdem seien die Gebühren mit Wirkung des Beginns des laufenden Jahres um 25% erhöht worden.
7. Der Vertreter Neuseelands teilte mit, dass eine Gebührenerhöhung vorgesehen sei. Er teilte ferner mit, dass ein Sortenschutzinhaber gegen die Erteilung von Zwangslizenzen an zwei Pflanzensorten durch die Sortenschutzbehörde ein Rechtsmittel eingelegt habe; die Zwangslizenzen seien erteilt worden, weil der Sortenschutzinhaber kein Vermehrungsmaterial an einen bestimmten Kundenkreis (nämlich die Hobbygärtner) geliefert habe. Das Rechtsmittel sei kürzlich zurückgewiesen worden.

8. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs teilte mit, dass die seit langem geplante Erstreckung des Schutzes auf bestimmte Zierpflanzen im Laufe des Sommers erfolgen werde. Ausserdem würden die Gebühren mit Wirkung vom 8. April dieses Jahres um ungefähr 5% erhöht werden. Diese Erhöhung sei eine Folge der vorgeschriebenen periodischen Ueberprüfung der Gebühren im Hinblick auf die Inflation.

9. Der Vertreter Schwedens kündigte an, dass dem schwedischen Parlament die Erstreckung des Schutzes auf Triticale vorgeschlagen werde.

10. Der Vertreter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft teilte mit, dass die Massnahmen zur Einführung eines Europäischen/Gemeinschaftsschutzrechts weiterverfolgt würden. Es lasse sich voraussehen, dass 1986 ein Vorentwurf zur Verfügung stehe.

Tendenzen der züchterischen Arbeit und Absicht der Erstreckung des Schutzes auf neue Arten

11. Der Vertreter Belgiens gab bekannt, dass die belgischen Behörden, um den Arbeiten des Ausschusses zu entsprechen, die Absicht hätten, den Schutz auf rund 50 Arten zu erstrecken, die für Belgien nur geringe Bedeutung hätten. Zu diesem Zweck hätten sie mit den Behörden anderer Verbandsstaaten, die an dem System der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung teilnehmen, Kontakte aufgenommen. Andererseits habe die Dienststelle für Sortenschutz aus Züchternkreisen Anfragen erhalten, die die folgenden Gattungen und Arten betreffen: Petunie, Salbei, Thuja, Kaukasische Skabione, Cordylinex terminalis.

12. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs brachte in Erinnerung, dass die Behörden dieses Landes in Konsultation mit den Züchtern und auf deren Veranlassung die Möglichkeit einer Erstreckung des Schutzes auf samenvermehrte Zierpflanzen prüfen würden.

Empfehlungen zur Harmonisierung der Verzeichnisse der geschützten Arten

13. Die Diskussion stützte sich auf Dokument CAJ/XV/2.

14. In allgemeiner Hinsicht sprach sich der Ausschuss im Grundsatz für eine Empfehlung aus, durch die die Staaten zur Erweiterung ihrer Artenlisten aufgefordert werden sollen. In diesem Zusammenhang wurde gesagt, es entspreche einem allgemeinen Rechtsgrundsatz auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, dass ein Schutzrechtssystem sich ohne Einschränkung auf den gesamten Bereich, den es abdecken könne, erstrecke. Andererseits gebe es im Rahmen des Schutzes von Pflanzenzüchtungen gute Gründe, die geschützten Gattungen und Arten namentlich zu bezeichnen. Indes dürften diese Gründe nicht dazu führen, dass im Bereich der Anwendung des Schutzrechtssystems Lücken gelassen würden. Auf der Grundlage dieser Gesichtspunkte werde zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen, eine gesetzliche Bestimmung aufzunehmen, wonach der Schutz auf jede Gattung oder Art erstreckt werde, wenn für entsprechendes Vermehrungsmaterial in diesem Land ein Markt bestehe und eine Infrastruktur für die Prüfung vorhanden sei. Es sei anzumerken, dass es nach der vorgesehenen Bestimmung nicht notwendig sei, dass in der Bundesrepublik Deutschland züchterische Tätigkeiten vorgenommen würden.

15. Es wurde auch bemerkt, dass die gegenwärtige Konjunktur für die Erweiterung des Schutzes günstig sei. Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung sei gut eingeführt, wenn auch Fortschritte noch möglich seien. Andererseits werde von den Züchtern eine solche Erweiterung gefordert, wofür die Vorschläge, die sie für die Tagesordnung der zweiten Sitzung mit den internationalen Organisationen gemacht hätten, Zeugnis gäben.

16. Einige Delegationen wiesen jedoch auf die Schwierigkeiten hin, die sich auf diesem Gebiet stellen würden. Für viele Arten, die auf Verlangen der Berufskreise dem Schutz zugänglich gemacht worden seien, warte man noch auf die erste Anmeldung. Es treffe natürlich zu, dass die Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung auf ein Interesse an der Erstreckung des Schutzes schliessen lasse, wenn beispielsweise die betreffende Sorte eine grosse Rolle beim Vertrieb der in Betracht kommenden Art spiele. Im übrigen hätten die Züchter, die im Hinblick auf eine vorgesehene Erstreckung konsultiert worden seien, nicht in allen Fällen befürwortende Stellungnahmen abgegeben, so etwa in Frankreich nicht für Zuckerrübe, für Zwiebel und Blumenkohl, und zwar im wesentlichen wegen technischer Bedenken. Widerstände gegen die Erstreckung des

Schutzes könnten auch von anderen Kreisen ausgehen, beispielsweise von denen, die sich mit der Gesundheit befassen würden.

17. Die Erstreckung des Schutzes stütze sich in einer grossen Zahl von Fällen auf die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung: Es sei festzustellen, dass diese Zusammenarbeit Probleme aufwerfen könne, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der phytosanitären Gesetzgebung. Was die Kosten der Erstreckung anbetreffe, so wurde bemerkt, dass sie zu einem grossen Teil von dem Staat getragen würden, der die Prüfung im Rahmen der Zusammenarbeit durchführe; das gelte insbesondere für die Unterhaltung von Referenzsammlungen. Es wurde angeregt, den Technischen Ausschuss zu bitten, diese Frage und die Möglichkeiten einer Kostenreduzierung zu prüfen. In diesem Zusammenhang wies der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika darauf hin, dass die Diskussionen keine Auswirkungen für sein Land hätten, da dieses Land die Schutzrechtssysteme praktisch für die Gesamtheit des Pflanzenreichs anwende und sich auf von den Anmeldern durchgeführte Feldprüfungen stütze. Er stellte in Aussicht, dass er dem Ausschuss demnächst einen Vorschlag unterbreiten werde, wonach die Behörden der anderen Verbandsstaaten gebeten würden, die Ergebnisse von Prüfungen zu übernehmen, die von Anmeldern durchgeführt worden seien.

18. Schliesslich wurde die Frage gestellt, ob die Verbandsstaaten überhaupt in der Lage seien, der Empfehlung zu entsprechen. Sie könne, selbst wenn sie nur eine moralische Bindung begründe, vor allem von künftigen neuen Verbandsstaaten als zu verpflichtend angesehen werden. In diesem Zusammenhang wurde angeregt, die Berufsorganisationen zu bitten, eine Liste von Prioritäten aufzustellen, aber es wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, dass diese Organisationen nicht für alle Interessenten Stellung nehmen könnten, beispielsweise nicht für die Hobbyzüchter.

19. Schliesslich nahm der Ausschuss eine abgeänderte Fassung der Empfehlungen an, deren Wortlaut in der Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben ist, und er beschloss, dass dieser Entwurf mit den entsprechenden Erklärungen in der nächsten Sitzung mit den Internationalen Organisationen vorgelegt werden soll.

Bericht über den Fortschritt der Arbeiten der Untergruppe "Biotechnologie"

20. Es wurde berichtet, dass die Untergruppe ihre erste Sitzung bei Gelegenheit der letzten Ausschusstagung durchgeführt habe (siehe die Fussnote auf der Seite, die den Absatz 18 des Dokuments CAJ/XIV/6 enthält). Die zweite Sitzung, die für den 26. März vorgesehen gewesen sei, habe auf den 28. vertagt werden müssen, so dass über keine bedeutenden Fortschritte berichtet werden könne. Die Untergruppe bedürfe ohnehin einer gewissen Zeit und müsse die Ergebnisse sowohl der Diskussionen abwarten, die auf der nächsten Sitzung mit den Internationalen Organisationen stattfinden sollten, als auch der Arbeiten bestimmter anderer Stellen, insbesondere der WIPO. Es wurde in diesem Zusammenhang bemerkt, dass die UPOV eine der ersten Stellen gewesen sei, die in Dokument CAJ/XIII/3 eine Studie über diese Frage ausgearbeitet habe; auf diese Studie sei in den Parallelarbeiten hingewiesen worden.*

* Die Untergruppe trat am 28. März zusammen und führte einen ersten Meinungsaustausch auf der Grundlage eines von Herrn K.A. Fikkert (Niederlande) erstellten Entwurfs und eines Briefwechsels zwischen Herrn Fikkert und Herrn H. Kunhardt (Bundesrepublik Deutschland) durch. Diese Dokumente bezogen sich auf die Rechtslage in Westeuropa. Im Anschluss an diesen Meinungsaustausch wurde Herr Fikkert gebeten, das vom ihm erstellte Dokument zu überarbeiten.

Herr Tsuchiyama (Japan) legte eine kurze Zusammenfassung der Situation in Japan vor, die er auf der Grundlage des obenerwähnten vorbereitenden Dokuments ausgearbeitet hatte.

Das Verbandsbüro legte den Entwurf eines Teils vor, der die historische Entwicklung der betreffenden Schutzrechtssysteme behandelte und in Form einer Einführung zu dem Schlussbericht der Untergruppe abgefasst worden war. Dieser Entwurf wurde noch nicht behandelt. Das Verbandsbüro legte auch ein Schema für den Teil vor, in dem die Methoden der "klassischen" Pflanzenzüchtung und der Gentechnologie beschrieben werden sollen. Die Untergruppe kam überein, dass dieser Teil erst abgefasst werden sollte, wenn genaue Vorstellungen über den Inhalt des juristischen Teils bestehen.

Die Untergruppe fasste die Möglichkeit ins Auge, im Verlaufe des Sommers eine Sitzung durchzuführen. Die Entscheidung hierüber werde davon abhängen, welche Fortschritte bei der Abfassung der Dokumentation gemacht werden könnten.

Auslegung von Artikel 2 Absatz (1) und hiermit zusammenhängende Uebereinkommensbestimmungen

21. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/XV/3.

22. In allgemeiner Hinsicht teilte der Ausschuss die in Dokument CAJ/XV/3 wiedergegebenen Schlussfolgerungen.

23. Der Vertreter der Niederlande bemerkte jedoch, dass mit Rücksicht auf Absätze a, b und c der Präambel sowie auf Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 die UPOV-Verbandsstaaten Pflanzensorten nur durch ein Gesetz schützen sollen, das die Voraussetzungen des UPOV-Uebereinkommens erfülle, d.h. durch ein Sortenschutz- oder ein Pflanzenpatentgesetz. Mit anderen Worten: Schutz nach dem allgemeinen Patentrecht solle für neue Pflanzensorten nicht gewährt werden.

24. Es wurde ausgeführt, dass die gegenwärtige Lage in den Verbandsstaaten von der Rechtslage beeinflusst werde, die bei ihnen vor Erwerb der Mitgliedschaft in der UPOV bestanden habe:

(i) Für die Staaten, die vor ihrer Mitgliedschaft in der UPOV keinen Schutz für Pflanzensorten vorgesehen hätten, habe das Uebereinkommen - über die nationale Gesetzgebung - ein in jeder Hinsicht neues Recht geschaffen. Diese Staaten hätten die sich aus Artikel 1 Absatz (1) ergebende Verpflichtung übernommen, den Züchtern unter den in dem Uebereinkommen vorgesehenen Bedingungen ein Züchterrecht zuzuerkennen und zu sichern, und sie hätten sich ferner durch Artikel 4 Absatz (2) verpflichtet, das Uebereinkommen schrittweise auf eine möglichst grosse Zahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden. Mit anderen Worten, diese Staaten hätten es übernommen, für Sorten keine Schutzrechtsform vorzusehen, die mit derjenigen konkurrieren würde, die sich aus dem Uebereinkommen ergebe.

(ii) Für die Staaten, die schon vor diesem Zeitpunkt - wenigstens theoretisch - den Schutz von Pflanzensorten durch das "gewerbliche" Patent vorgesehen hätten, habe das Uebereinkommen ein überlegenes, weil angepasstes System eingeführt. Die Mehrheit dieser Staaten habe den Züchtern bei der Umsetzung des Uebereinkommens in nationales Recht für die vom Sortenschutzsystem nicht (oder noch nicht) erfassten Gattungen und Arten nicht den Zugang zum Patent versperren wollen, noch können. Sie habe deshalb Uebergangsbestimmungen vorsehen müssen, die die Beziehungen zwischen den beiden Schutzrechtssystemen geregelt hätten.

25. In diesem Zusammenhang wurden die Regelung und die Praxis in der Bundesrepublik Deutschland in ihren Einzelheiten erläutert. Das Sortenschutzgesetz sehe die Möglichkeit vor, vom Zeitpunkt der Erstreckung des Schutzes auf eine Gattung oder Art an die eingereichten Patentanmeldungen und die erteilten Patente überzuleiten. In der Praxis melde der Züchter, der für die Sorte einer Gattung oder Art, die - noch - nicht in den Anwendungsbereich des Sortenschutzrechts falle, Schutz begehre, die betreffende Sorte zum Patent an. Durch diese Anmeldung erhalte er einen Zeitrang für sein Recht an der Sorte, der es ihm ermögliche, die Sorte ohne Gefahr des Rechtsverlusts zu vertreiben. Während der Anhängigkeit der Anmeldung veranlassten die zuständigen Behörden die Erstreckung des Sortenschutzes auf die betreffende Gattung oder Art. Die Patentanmeldung werde sodann durch den Züchter in eine Anmeldung auf Erteilung eines Sortenschutzrechts umgewandelt. Das System habe zur Folge, dass in der Praxis während der letzten 30 Jahre kein Patent für eine Pflanzensorte erteilt worden sei. Es rechtfertige auch die Feststellung, dass das Sortenschutzrechtssystem praktisch auf die Gesamtheit des "nutzbaren" Pflanzenreichs angewendet werde.

26. Die Lage in den Vereinigten Staaten von Amerika sei, so wurde weiter berichtet, in gewisser Hinsicht derjenigen in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar, nämlich insoweit, als das Patentamt Anmeldungen auf "gewerbliche" Patente für Sorten entgegennehme, die weder nach dem Gesetz über Pflanzenpatente noch nach dem Gesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen geschützt werden könnten; dies gelte vor allem für Hybridsorten.

Vorbereitung der zweiten Sitzung mit den Internationalen Organisationen

27. Die Diskussion stützte sich auf die Dokumente CAJ/XV/4, 6 und 7.

28. Der Ausschuss beschloss einige Aenderungen zu Anlage II des Dokuments CAJ/XV/4. Zu Anlage III beschloss er in erster Linie, den zweiten Teil zu

streichen. Am Ende von der Anlage IV soll angegeben werden, dass der Vorentwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach den gegenwärtigen Voraussagen im Jahre 1986 vorliegen wird.

29. Von den Vorschlägen der internationalen Organisationen für zusätzliche Tagesordnungspunkte beschloss der Ausschuss, die folgenden zu übernehmen: Mindestabstände zwischen den Sorten; Anwendung des Uebereinkommens auf die botanischen Gattungen und Arten; Schutzzumfang. Der Punkt "Zugang zu Dokumenten der UPOV" soll unter "Verschiedenes" behandelt werden. Auf der anderen Seite soll die Frage der Sortenbezeichnungen nicht wieder aufgegriffen werden, da man zunächst die Erfahrungen mit der Anwendung der soeben angenommenen Empfehlungen für Sortenbezeichnungen abwarten will. Es wurde daran erinnert, dass die internationalen Organisationen für die von ihnen vorgeschlagenen Punkte vorbereitende Dokumente vorlegen sollen, die als Grundlage für die Diskussionen dienen sollen. Zur Frage der Anwendung des Uebereinkommens auf botanische Gattungen oder Arten solle ausserdem auch der von dem Ausschuss aufgestellte Entwurf von Empfehlungen zur Verfügung gestellt werden.

Schutz von Pflanzensorten und Virusinfektionen

30. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/XV/5.

31. In seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Technischen Ausschusses gab der Vertreter Spaniens bekannt, dass die technischen Stellen der UPOV sich bereits mit dieser Frage befasst hätten und dass geplant sei, eine Liste der Krankheiten aufzustellen, die die Ausprägung von Pflanzenmerkmalen beeinflussen würden, sowie eine Liste der Krankheiten, für die phytosanitäre Regelungen beständen.

32. Der Vertreter Frankreichs bemerkte, dass Schutz nicht erteilt werden könne, wenn eine neue Erscheinungsform der Pflanzen durch eine natürliche Infektion veranlasst worden sei; dies könne allerdings sehr wohl der Fall sein, wenn die neue Erscheinungsform auf einer genetischen Manipulation beruhe.

33. Der Vertreter Irlands teilte mit, Herr A.C. Cassells habe sich anerkennend dazu geäußert, dass das Verbandsbüro die Frage den zuständigen Stellen der UPOV so schnell zugeleitet habe, und sein Interesse an dieser Frage unterstrichen, die in der Tat für Grundprinzipien des Sortenschutzes eine vorrangige Bedeutung habe, abgesehen von den nicht unbedeutenden wirtschaftlichen Auswirkungen.

34. Das Verbandsbüro unterstrich ebenfalls diesen Punkt und verwies darauf, dass die natürliche Infektion im Ergebnis der genetischen Manipulation sehr nahe komme. So führe Agrobacterium tumefaciens seine krebserzeugenden Gene in die genetische Erbinformation des Pflanzenzellkerns ein. Gerade dieser Eigenschaft bediene sich die Gentechnologie, indem sie die genannten Gene durch "nützliche" Gene ersetze. Andererseits gebe es Pflanzen, die vom Handel als Sorten angesehen würden, z.B. bei Tulpen, während ihre besonderen Merkmale, wie man wisse, auf der Einwirkung eines Virus beruhen würden. Man könne sich sogar vorstellen, dass diese Besonderheit auch bei anderen "Sorten" gegeben sei, ohne dass wir hiervon Kenntnis hätten. Im Ergebnis glaube das Verbandsbüro, ohne dem Ausgang der Debatte vorgreifen zu wollen, dass diese Diskussion nicht bei den Erwägungen stehenbleiben dürfe, die sich auf den Gesundheitszustand des für die Prüfung eingereichten Pflanzenmaterials beziehen.

35. Der Ausschuss beschloss schliesslich, die Ansichten des Technischen Ausschusses zu dieser Frage einzuholen.

Programm für die sechzehnte Sitzung des Ausschusses

36. Sofern keine neuen Fragen auftauchen, wird sich der Ausschuss in erster Linie mit der Auswertung der Ergebnisse der zweiten Sitzung mit den internationalen Organisationen befassen. In diesem Zusammenhang wird er sich auf Antrag der französischen Delegation auch mit den Möglichkeiten der Harmonisierung des Schutzzumfangs befassen.

37. Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.

[Anlagen folgen]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. J. RIGOT, Ingénieur en chef, Directeur au Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, 21, Avenue du Boulevard, 1000 Bruxelles
- M. R. D'HOOGH, Ingénieur principal, Chef de service, "Protection des obtentions végétales", Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, 21, Avenue du Boulevard, 1000 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DAENEMARK

- Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Board for Plant Novelties, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. M.N. SIMON, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, 17, avenue de Tourville, 75007 Paris
- M. C. HUTIN, Directeur du Groupe d'études et de contrôle des variétés et des semences, INRA/GEVES, La Minière, 78280 Guyancourt
- Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général adjoint, Comité de la protection des obtentions végétales, 17, avenue de Tourville, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. D. BOERINGER, Präsident, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61
- Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

- Dr. E. PARRAGH, Head of International Section, National Office of Inventions, P.O. Box 552, 1370 Budapest 5

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

- Mr. D. FEELEY, Department of Agriculture, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ISRAEL

- Mr. S. BERLAND, Legal Adviser, Ministry of Agriculture, 8 Dalet St., Tel Aviv, Hakiria
- Mr. M. SHATON, Counsellor (Economic Affairs), Deputy representative to UPOV, Permanent Mission of Israel, 9 chemin Bonvent, 1216 Cointrin/GE, Switzerland

JAPAN/JAPON/JAPAN

- Mr. M. TSUCHIYAMA, Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production, Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo
- Mr. T. KATO, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Nudestraat 11, 6700 AC Wageningen
- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague
- Mr. H.D.M. VAN ARKEL, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

NEW ZEALAND/NOUVELLE-ZELANDE/NEUSEELAND

- Mr. P.N. BAIGENT, Agricultural Counsellor, New Zealand High Commission, New Zealand House, Haymarket, London SW1Y 4TQ, United Kingdom

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SUEDAFRIKA

- Dr. J. GROBLER, Agricultural Counsellor, South African Embassy, Trafalgar Square, London, WC2N 5DP, United Kingdom

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- M. R. LOPEZ DE HARO Y WOOD, Subdirector Técnico de Laboratorios y Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid
- M. J.-M. ELENA ROSSELLO, Jefe del Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. S. MEJEGARD, President of Division of the Court of Appeal, Armfelts-gatan 4, 115 34 Stockholm
- Mr. A.O. SVENSSON, Head of Office, Statens växtsortnämnd, 171 73 Solna

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Dr. W. GFELLER, Leiter des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Dr. S. PUERRO, Bundesamt für geistiges Eigentum, Einsteinstr. 2, 3003 Bern

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KOENIGREICH

- Mr. K.A. MOSTON, Principal, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. J. ROBERTS, Senior Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International Affairs,
Patent and Trademark Office, Department of Commerce, Washington,
D.C. 20231
- Mr. J. SATAGAJ, Executive Director, National Association of Plant Patent
Owners, 1250 I Street N.W., Suite 500, Washington D.C. 20010

II. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATION/
ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE/
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION

EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/
UROPAEISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

- M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, 200, rue de la Loi (Loi 84-7/9),
1049 Bruxelles, Belgique

III. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

- Mr. M. HEUVER, Chairman
Mr. F. ESPENHAIN, Vice-Chairman

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BUERO DER UPOV

- Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Mr. A. HEITZ, Senior Officer
Mr. A. WHEELER, Senior Officer
Mr. M. TABATA, Associate Officer

[Annex II follows /
L'annexe II suit /
Anlage II folgt]

ANLAGE II

ENTWURF VON
EMPFEHLUNGEN DER UPOV ZUR HARMONISIERUNG DER LISTEN
DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Vom Ausschuss am 28. März 1985 angenommen

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,

In der Erwägung, dass das Internationale Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in seinem Artikel 4 Absatz (1) vorsieht, dass das Uebereinkommen auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar ist;

In der Erwägung, dass sich die Verbandsstaaten in Artikel 4 Absatz (2) des Uebereinkommens verpflichtet haben, alle Massnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um das Uebereinkommen schrittweise auf eine möglichst grosse Zahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden;

In der weiteren Erwägung, dass Artikel 7 Absatz (1) des Uebereinkommens vorsieht, dass der Schutz für eine Sorte nach Prüfung dieser Sorte auf die in Artikel 6 genannten Kriterien gewährt wird, und dass diese Prüfung jeder botanischen Gattung oder Art angemessen sein sollte;

Unter Hinweis auf die Erklärung, von der der Rat auf seiner zehnten ordentlichen Tagung im Jahre 1976 zustimmend Kenntnis genommen hat und wonach "die Verbandsstaaten offensichtlich garantieren müssen, dass das durch Artikel 7 Absatz (1) des UPOV-Uebereinkommens vorgeschriebene Verfahren Anbauprüfungen enthält und dass normalerweise die Behörden der Staaten [die im Jahre 1976 Verbandsstaaten der UPOV waren] diese Prüfung selbst vornehmen";

Mit Rücksicht darauf, dass das Haupthindernis, das sich den Verbandsstaaten bei der Anwendung des Uebereinkommens auf eine möglichst grosse Zahl von botanischen Gattungen und Arten stellt, in der Beschränkung der wirtschaftlichen und technischen sowie auch der wissenschaftlichen Möglichkeiten der Durchführung der Sortenprüfung besteht;

Unter Hinweis darauf, dass das Uebereinkommen in seinem Artikel 30 Absatz (2) ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, besondere Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen zu schliessen, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben;

Mit Befriedigung feststellend, dass die Verbandsstaaten schon in einem grossen Umfang sich dieser Möglichkeit bedienen, sowohl um die Kosten des Schutzes von Pflanzenzüchtungen auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten als auch zur Erweiterung ihrer Listen von geschützten Arten;

In der Ueberzeugung, dass auf diesem Gebiet noch weitere Fortschritte erzielt werden können und dass diese Fortschritte auch geboten sind, um die Wirksamkeit des Schutzes von Pflanzenzüchtungen als Instrument der Entwicklung der Landwirtschaft und für die Wahrung der Interessen der Züchter aufrechtzuerhalten oder sogar noch zu erhöhen;

Empfiehlt den Verbandsstaaten:

a) den Schutz auf jede Gattung oder Art zu erstrecken, für die folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(i) die Gattung oder Art wird züchterisch bearbeitet, oder es ist jedenfalls zu erwarten, dass die Erstreckung des Schutzes einen Anreiz für die Aufnahme einer solchen züchterischen Bearbeitung schaffen wird;

(ii) es besteht in dem betreffenden Verbandsstaat ein tatsächlicher oder potentieller Bedarf für den Vertrieb von Vermehrungsmaterial für Sorten dieser Gattung oder Art;

(iii) für diese Gattung oder Art bestehen in dem betreffenden Verbandsstaat oder in einem anderen Verbandsstaat, der seine Dienste für die Prüfung gemäss Artikel 30 Absatz (2) des Uebereinkommens zur Verfügung stellt, Prüfungsmöglichkeiten oder solche Prüfungsmöglichkeiten werden geschaffen;

(iv) der Erweiterung des Schutzes stehen in dem betreffenden Land keine gesetzlichen, klimatischen oder sonstigen Hindernisse entgegen;

b) die anderen Verbandsstaaten so früh wie möglich und unter hinreichender Angabe von Einzelheiten über ihre Absicht zu informieren, den Schutz auf eine bestimmte Gattung oder Art zu erstrecken und ihre Dienststellen für die Prüfung der Sorten dieser Gattung oder Art zur Verfügung zu stellen, damit diese anderen Staaten gegebenenfalls das Verfahren in Gang setzen können, das nach ihrem Recht für eine Erstreckung des Schutzes auf die gleiche Art notwendig ist;

c) jeden Antrag auf Erstreckung des Schutzes auf eine Gattung oder Art, an der ernsthaft züchterisch gearbeitet wird oder deren Sorten in dem betreffenden Staat vermehrt werden, wohlwollend zu prüfen.

[Ende des Dokuments]